

Härtefallhilfen für nicht leistungsgebundene Energieträger für: Heizöl, Flüssiggas, Holzpellets, Holzbriketts, Holzackschnitzel, Scheitholz, Kohle und Koks

Ab wann und wo können Anträge gestellt werden?

Der Antragsstart ist für den **15. Mai 2023** geplant.

Anträge können dann auf der Internetseite **www.stmas.bayern.de** gestellt werden.

Sie haben darüber hinaus Fragen zur Härtefallhilfe für nicht leistungsgebundene Energieträger?

Es steht eine Hotline (Telefon und E-Mail) der KPMG bereit, die Sie über
de-haertefallhilfe@kpmg-law.com und **089/59976061122** erreichen.

Erreichbarkeit der Hotline: **Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr** (nicht an bayerischen Feiertagen).

Wer erhält die Härtefallhilfe?

Die Härtefallhilfe erhalten die Bewohnerinnen und Bewohner von Privathaushalten im Freistaat Bayern. Die Härtefallhilfe kann nur für einen Wohnsitz (z.B. Erstwohnsitz) beantragt werden.

Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind die Bewohnerinnen und Bewohner eines Privathaushalts (Mieterinnen und Mieter oder Eigentümerinnen und Eigentümer) in Bayern.

Wird eine Feuerstätte zentral für mehrere Haushalte betrieben (v. a. Mehrparteienhaus), sind dagegen die Vermieterinnen und Vermieter oder ggf. die Wohnungseigentümergeinschaft antragsberechtigt. Diese müssen die Härtefallhilfen dann an die Bewohnerinnen und Bewohner der Privathaushalte weitergeben.

Wann muss der Energieträger gekauft worden sein?

Für die Antragsberechtigung ist grundsätzlich das Lieferdatum des Energieträgers maßgeblich. Das Lieferdatum befindet sich in der Regel auf der Rechnung, welche Sie von Ihrem Energielieferanten erhalten haben. Das Lieferdatum muss innerhalb des sog. Entlastungszeitraums (**01. Januar 2022 bis 01. Dezember 2022**) liegen.

In Bayern kann auch auf das Bestelldatum abgestellt werden, sofern Nachweise erbracht werden (z.B. Bestellbestätigung), dass die Bestellung innerhalb des o. g. Entlastungszeitraums aufgegeben wurde und die Lieferung des nicht leistungsgebundenen Energieträgers bis spätestens 31. März 2023 erfolgte.

Welche Unterlagen/Voraussetzungen sind für den Antrag erforderlich?

- Für die Anmeldung am Online-Antragsportal benötigen Sie ein ELSTER-Zertifikat.
- Die Rechnung(en) über den Bezug des nicht leistungsgebundenen Energieträgers.
- Den Kontoauszug oder bei Barzahlung einen Zahlungsbeleg über die Bezahlung der besagten Rechnung(en).

Hinweis: Handschriftliche Rechnungen und Belege werden nicht akzeptiert!

- Den/die Feuerstättenbescheid(e) der Feuerstätte(n), für die eine Härtefallhilfe beantragt werden soll. Den Feuerstättenbescheid haben Sie oder ggf. Ihre Vermieterin oder Ihr Vermieter bei der letzten Prüfung der Feuerstätte (Feuerstättenbeschau) vom Schornsteinfeger/Kaminkehrer erhalten.
- Ggf. schriftliche Vollmacht bei Vertretung.
- Ggf. die letzte Betriebskostenabrechnung bei Antragstellung durch die Vermieterinnen, Vermieter oder Wohnungseigentümergeinschaften.

Gibt es eine Mindesthöhe bei der Auszahlung und einen Höchstbetrag für die Härtefallhilfe?

Ja. Die Härtefallhilfe wird nur gewährt, wenn sich ein Entlastungsbetrag von mindestens 100 Euro je Privathaushalt (bei einem Antrag für mehrere Privathaushalte höchstens 1.000 Euro) ergibt. Wird dieser Mindestbetrag unterschritten, erfolgt keine Auszahlung.

Ja. Die Härtefallhilfe beträgt maximal 2.000 Euro je Privathaushalt.

Bitte verwenden Sie hierzu den Härtefallhilfe-Rechner auf der Internetseite **www.stmas.bayern.de**.